

11. 1. Sind die Kosten für vermehrte Aufwartung und Pflege eines Verunglückten unter die Heilungskosten im Sinne des §. 3 Nr. 2 des Gastpflichtgesetzes zu rechnen?
2. Tritt die Verpflichtung zum Ersatze dieser Kosten nicht ein, bezw. fällt sie hinweg, wenn der Verunglückte alimentationspflichtige Ascendenten hat?
3. Macht es diesfalls einen Unterschied, ob die Ascendenten des Verunglückten arm oder vermögend sind?

III. Civilsenat. Urth. v. 11. Februar 1890 i. S. W. (Rl.) w. L. & Co.  
(Befl.) Rep. III. 299/89.

- I. Landgericht Hannover.
- II. Oberlandesgericht Celle.

Am 14. Februar 1887 ist der damals noch nicht vier Jahre alte Kläger durch einen im Betriebe befindlichen Wagen der beklagten  
E. d. R. G. Entsch. in Civil. XXV.

Pferdeisenbahnverwaltung umgeworfen und, indem Pferde und Wagen über ihn hinweggingen, derartig körperlich verletzt worden, daß das linke Bein über dem Knie hat amputiert werden müssen. In einem Vorprozesse ist die beklagte Verwaltung zum Ersatze der dem Kläger erwachsenen Kosten, sowie zum Ersatze desjenigen Schadens verurteilt worden, welchen er durch Verminderung der zukünftigen Erwerbsfähigkeit erlitten habe. Im gegenwärtigen Prozesse tritt Kläger mit dem Anspruche auf, daß die beklagte Verwaltung auch die durch den hilfsbedürftigen Zustand des Klägers entstandenen und späterhin entstehenden Kosten für vermehrte Aufwartung und Pflege zu tragen habe. Die beiden Vorinstanzen haben diesen Klagenspruch abgewiesen.

Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil aufgehoben aus nachstehenden

#### Gründen:

„Der beim Betriebe der beklagten Pferdeisenbahnverwaltung verletzte Kläger verlangt den Ersatz der Kosten für vermehrte Aufwartung und Pflege, welche seit seiner Verletzung und infolge derselben notwendig gewesen und künftighin notwendig sein werden. In einem Vorprozesse ist die Beklagte zum Ersatze der Auslagen des Klägers für die Anschaffung künstlicher Beine, sowie desjenigen Schadens verurteilt worden, welchen der Kläger durch Verminderung seiner zukünftigen Erwerbsfähigkeit erlitten hat. Die im gegenwärtigen Rechtsstreite in Frage stehenden Kosten für vermehrte Aufwartung und Pflege hat der vorige Richter mit Recht unter die Heilungskosten im Sinne des §. 3 Nr. 2 des Haftpflichtgesetzes gerechnet, da zu letzteren auch der Aufwand zu zählen ist, welcher in der durch den Unfall verursachten gesteigerten Pflegebedürftigkeit des Verletzten seinen Grund hat. Dagegen sind die weiteren Erwägungen des Berufungsrichters, welche ihn zur Abweisung des Klagenspruches bestimmt haben, für rechtsirrtümlich zu erklären.

Dieselben gehen im wesentlichen dahin, daß Kläger nach dem Haftpflichtgesetze a. a. O. den streitigen Anspruch nur dann erheben könnte, wenn ihm selbst wirklich Kosten entstanden wären und entstehen würden; dem Kläger sei aber zur Zeit ein Schaden nicht erwachsen, da seine Eltern verpflichtet seien, den durch den Unfall herbeigeführten Mehraufwand für seine Pflege zu bestreiten, ohne daß

hierdurch für ihn eine Schuldverbindlichkeit gegen die Eltern begründet werde; ebenso lasse auch der Umstand, daß die Eltern des Klägers ihm vielleicht in der Folgezeit seinen Erbteil kürzen oder daß späterhin für ihn selbst Verpflichtungen zur Zahlung für seine Aufwartung und Pflege Dritten gegenüber eintreten könnten, seinen Anspruch zur Zeit nicht als begründet erscheinen.

Hierauf ist zunächst zu entgegnen, daß, selbst wenn der prinzipielle Standpunkt, welchen der Berufungsrichter bei diesen Ermägungen einnimmt, der richtige wäre, das klagabweisende Urteil der vorigen Instanz schon um deswillen nicht aufrechtzuerhalten sein würde, weil das Berufungsgericht die Behauptung des Klägers als unerheblich beiseite gelassen hat, daß seine Eltern so unbemittelt seien, daß sie den in Frage stehenden Mehraufwand an Alimenten zu bestreiten weder rechtlich verpflichtet, noch auch thatsächlich imstande seien. Denn würde die Armut der klägerischen Eltern erwiesen, so könnte ihnen, da der Alimentationsanspruch des Descendenten gegen seine Ascendenten insoweit nicht eintritt oder hinwegfällt, als die letzteren arm und unvermögend sind, rechtlich nicht zugemutet werden, auch den außerordentlichen Mehraufwand zu leisten, welchen die gesteigerte Hilfsbedürftigkeit ihres Sohnes erfordert. Damit aber würde der hauptsächlichste Grund hinwegfallen, welcher das Berufungsgericht veranlaßt hat, dem Kläger einen Ersatz für Heilungskosten zu versagen. Abgesehen jedoch hiervon muß das Urteil der vorigen Instanz jedenfalls aus folgenden Gründen als auf Rechtsirrtum beruhend aufgehoben werden:

Der Kläger ist beim Betriebe der beklagten Bahnverwaltung verletzt worden; er behauptet, daß er in Folge dieser Verletzung einer vermehrten Aufwartung und Pflege bedürfe. Da der hierfür erforderliche Aufwand, wie bereits bemerkt, unter die Heilungskosten des §. 3 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes fällt, so folgt ohne weiteres, daß, wenn seine eben erwähnte Behauptung richtig ist, dem Kläger ein Anspruch auf Ersatz jener Kosten, und zwar der bereits entstandenen und der in Zukunft entstehenden, erwachsen ist. Er braucht zur Begründung dieses Anspruches nicht erst eine Vermögensbeeinträchtigung besonders nachzuweisen; das Fundament seines Anspruches ist von selbst gegeben durch die stattgehabte Verletzung einerseits und durch die als eine kausale Folge derselben eingetretene Notwendigkeit ver-

mehrten Pflegeaufwandes andererseits. Dies genügt vollständig, um an sich den klägerischen Schadensanspruch wirksam zu begründen. Zu dessen Beseitigung kann aber die Beklagte sich nicht darauf berufen, daß auch die Eltern des Klägers kraft ihrer Alimentationspflicht zur Bestreitung des Aufwandes herangezogen werden können. Selbst wenn dies der Fall, ist nicht einzusehen, unter welchem Titel und mit welchem Rechtsgrunde die Beklagte jenes zwischen Dritten bestehende, außer allem Zusammenhange mit der eigenen Verbindlichkeit stehende Obligationsverhältnis zu ihren Gunsten sollte geltend machen, und wie sie mit dem Hinweise hierauf die Befreiung von ihrer gesetzlichen Verpflichtung gegen den Kläger sollte erreichen können. Noch eine weitere Erwägung tritt unterstützend hinzu. Der Ersatzanspruch in Frage ist ein dem Kläger zustehendes Aktivum, ein Bestandteil seines Vermögens gleich anderen Forderungsrechten. Die Alimentationspflicht der Ascendenten ist aber eine in doppeltem Sinne subsidiäre, sofern sie nicht eintritt, wenn dieselben unbemittelt sind und wenn oder soweit der Descendent eigenes Vermögen besitzt (L. 2 Cod. de alend. lib. 5, 25, vgl. mit l. 5 §. 7 Dig. de agnosc. et alend. lib. 25, 3). Die Eltern des Klägers wären deshalb berechtigt, denselben rücksichtlich seiner Heilungskosten auf jenes Aktivum zu verweisen und jede Alimentationsleistung von ihrer Seite insoweit zu verweigern. Daraus ergibt sich aber, daß der Berufungsrichter, weil er mit Unrecht annimmt, die Eltern des Klägers wären verpflichtet, den im Streite befindlichen Mehraufwand für Pflege und Aufwartung zu tragen, zu dem gleichfalls unrichtigen Folgejahre gelangt ist, der Kläger sei nicht berechtigt, den Ersatz desselben von der Beklagten zu verlangen.

Hiernach war das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache in die vorige Instanz zurückzuverweisen. In der Erwägung, daß es in der Natur der Verhältnisse liegt, daß der siebenjährige Kläger, welcher im vierten Lebensjahre durch den mehrerwähnten Unfall ein Bein verloren hat, noch auf Jahre hinaus in einer gesteigerten Weise pflegebedürftig und infolgedessen eines außergewöhnlichen Aufwandes aus diesem Grunde benötigt ist, stellt zugleich das Reichsgericht fest, daß der klägerische Ersatzanspruch an sich begründet ist, sodaß es sich in dem weiteren Verfahren vor dem Berufungsgerichte nur um die Feststellung der Höhe dieses Anspruches zu handeln hat.“